ZBB 2017, 125

KapMuG §§ 6, 8, 20, 22; RVG § 41a

Keine Fehler im Prospekt zum 2. Börsengang der Telekom

BGH, Beschl. v. 22.11.2016 – XI ZB 9/13 (OLG Frankfurt/M. ZIP 2013, 1521), ZIP 2017, 318 = BB 2017, 321 = ECLI:DE:BGH:2016:221116BXIZB9.13.0 = WM 2017, 327 +

Amtliche Leitsätze:

1. Die Feststellungen eines Musterentscheids entfalten nur in den nach § 8 Abs. 1 KapMuG ausgesetzten Verfahren und dort nur innerhalb des Streitgegenstands Wirkung, anlässlich dessen das jeweilige Ausgangsverfahren im Hinblick auf das zugehörige Musterverfahren ausgesetzt worden ist.

2. Ist die Entscheidungserheblichkeit einzelner Feststellungsziele des Vorlagebeschlusses aufgrund des Ergebnisses der vorausgegangenen Prüfung im Laufe des Kapitalanleger-Musterverfahrens entfallen, ist der zugrunde liegende Vorlagebeschluss hinsichtlich dieser Feststellungsziele gegenstandslos geworden. Dies ist im Tenor und in den Gründen des Musterentscheids zum Ausdruck zu bringen.

3. Die Regelung des § 41a RVG ist auf das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 20 KapMuG nicht entsprechend anwendbar.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG